

BVGer E-3521/2016 vom 14. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3521_2016

FR: TAF E-3521/2016 du 14 juin 2016

IT: TAF E-3521/2016 del 14 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und beurteilt sie endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Dabei kommt es auf die Gezieltheit, Intensität und Aktualität solcher Nachteile und das Motiv ihrer Zufügung an. 4.2 Wer sich darauf beruft, durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder durch die Ausreise selber eine Gefährdungssituation erst geschaffen zu haben, macht subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG geltend. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E.7.1 S. 352). 4.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.1 Die Vorinstanz stellte fest, dass die Befragung der Beschwerdeführerin nach dem Verbleib ihres Mannes sowie das Ausbleiben von staatlichen Unterstützungsleistungen den Anforderungen an die Intensität einer Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes nicht genügen würden. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien zudem wegen zahlreicher Unstimmigkeiten unglaubhaft. Ihre Ausführungen über die illegale Ausreise seien trotz mehrmaliger Nachfrage seitens der Vorinstanz oberflächlich geblieben. Die Schilderungen ihrer persönlichen Erlebnisse während der Reise seien sehr pauschal und unpersönlich ausgefallen. Zudem habe sie keinerlei Vorsichtsmassnahmen getroffen, obwohl illegal aus Eritrea ausreisende Personen streng bestraft würden. Ausführungen über die Umgebung, Besonderheiten während der Reise und den Grenzübertritt seien pauschal ausgefallen. Dadurch sei der Eindruck entstanden, dass sie diese Strecke nicht selber zurückgelegt habe, weshalb die illegale Ausreise nicht glaubhaft sei. Das linguistische Gutachten habe die Sozialisierung in dem von ihr angegebenen Ursprungsgebiet ergeben, weshalb davon auszugehen sei, dass sie ihr Heimatland nicht auf die von ihr geschilderte Weise, sondern auf legalem Weg verlassen habe.

5.2 Nach Prüfung der Akten schliesst sich das Gericht der Auffassung der Vorinstanz an, wonach die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. So vermochte sie weder vor der Vorinstanz noch auf Beschwerdeebene das Vorliegen einer Verfolgungssituation im Sinn des Asylgesetzes überzeugend darzulegen. Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, begründen Kontrollen durch das Militär sowie das Ausbleiben staatlicher Unterstützungsleistungen noch keine asylrelevante Intensität. In der Beschwerde macht sie geltend, von den Soldaten sexuell belästigt und erpresst worden zu sein, ohne dies jedoch weiter zu konkretisieren. Zudem hat die Beschwerdeführerin ihre Behauptung, die Belästigungen durch das Militär sowie die unterbliebenen staatlichen Unterstützungsleistungen hätten auf sie einen unsäglichen psychischen Druck ausgeübt, nicht weiter substantiiert, zumal ihre Vertreterin geltend macht, nicht abschliessend zu wissen, was ihre Mandantin konkret erlebt habe. Auch in Bezug auf das Bestehen einer Reflexverfolgung konnte die Beschwerdeführerin keine konkreten Anhaltspunkte darlegen, sondern beschränkt sich auf allgemeine Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sowie des US-Aussenministeriums, die sich zudem auf Angehörige flüchtiger Deserteure beziehen, was auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Auch betreffend die Glaubhaftigkeit der Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin nichts anzuführen, was die Erwägungen der Vorinstanz umstossen könnte. Die Vorwürfe an die Vorinstanz, fehlende Realkennzeichen nicht richtig interpretiert und durch unsachliche Bemerkungen der befragenden Sachbearbeiterin das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin negativ beeinflusst zu haben, sind nicht überzeugend. Es lässt sich den Aussageprotokollen keinerlei unsachgemässes Verhalten der Mitarbeiterin entnehmen, auch wurde durch die Vertreterin des Hilfswerkes kein entsprechender Vermerk gemacht. Es wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin während der Befragung nervös war, doch vermag Nervosität die substanzarme sowie ungenaue Beschreibung ihrer Ausreise nicht ausreichend zu erklären, zumal sie eine angeblich fehlende Vertrauensbasis nicht von ihrer Mitwirkungspflicht entbindet. Ferner unterliess es die Beschwerdeführerin, sich mit mehreren von der Vorinstanz vorgehaltenen Ungereimtheiten, wie die Frage des Zeitpunktes der Ausreise, der Anwesenheit ihres Ehemannes während ihrer angeblichen Flucht sowie während ihres Aufenthaltes in der äthiopischen Hauptstadt,

auseinanderzusetzen. Die angegebene Flucht ist daher in besonderem Masse unglaubhaft und es wäre im Rahmen der Mitwirkungspflicht von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, Indizien und Beweismittel beizubringen, welche ihre illegale Auseise aus Eritrea belegen würden. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ihre illegale Ausreise nicht glaubhaft machen konnte, weshalb davon auszugehen ist, dass sie ihre Heimat auf legalem Wege verlassen hat. Damit fallen auch subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG ausser Betracht. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.1 Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie Beiordnung eines Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.